

BA Steglitz-Zehlendorf  
BauDez

Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Eing.: 8. MRZ. 2007
Anl. ....

29.3.07  
6.3.2007  
☎ 5000

**Vorlage**  
**zur Kenntnisnahme**  
**für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage: Abgabe der Grundstücke Zum Heckeshorn 8/18 an den Liegenschaftsfonds Berlin
2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Uwe Stäglin
3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Die beiden vorgenannten Grundstücke sind 4.055 qm (Nr. 8) und 6.242 qm (Nr. 18) groß, vgl. Lageplan. Sie befanden sich ursprünglich im Eigentum des Landes Berlin. Mit Vertrag vom 10.12.1968 und Nachtrag vom 17.03.1969 wurde das Eigentum auf den Arbeiter-Samariter-Bund Berlin (ASB) ohne Zahlung eines Kaufpreises übertragen, jedoch unter anderem mit der Auflage, ein Altenheim und ein Schwesternwohnheim zu errichten. Ferner ist für Berlin das Recht eingeräumt, das Eigentum frühestens nach 30 (1998) und spätestens nach 40 Jahren (2008) ab Vertragschluss zurück zu verlangen sowie u.a., wenn über das Vermögen des Erwerbers ASB das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist.

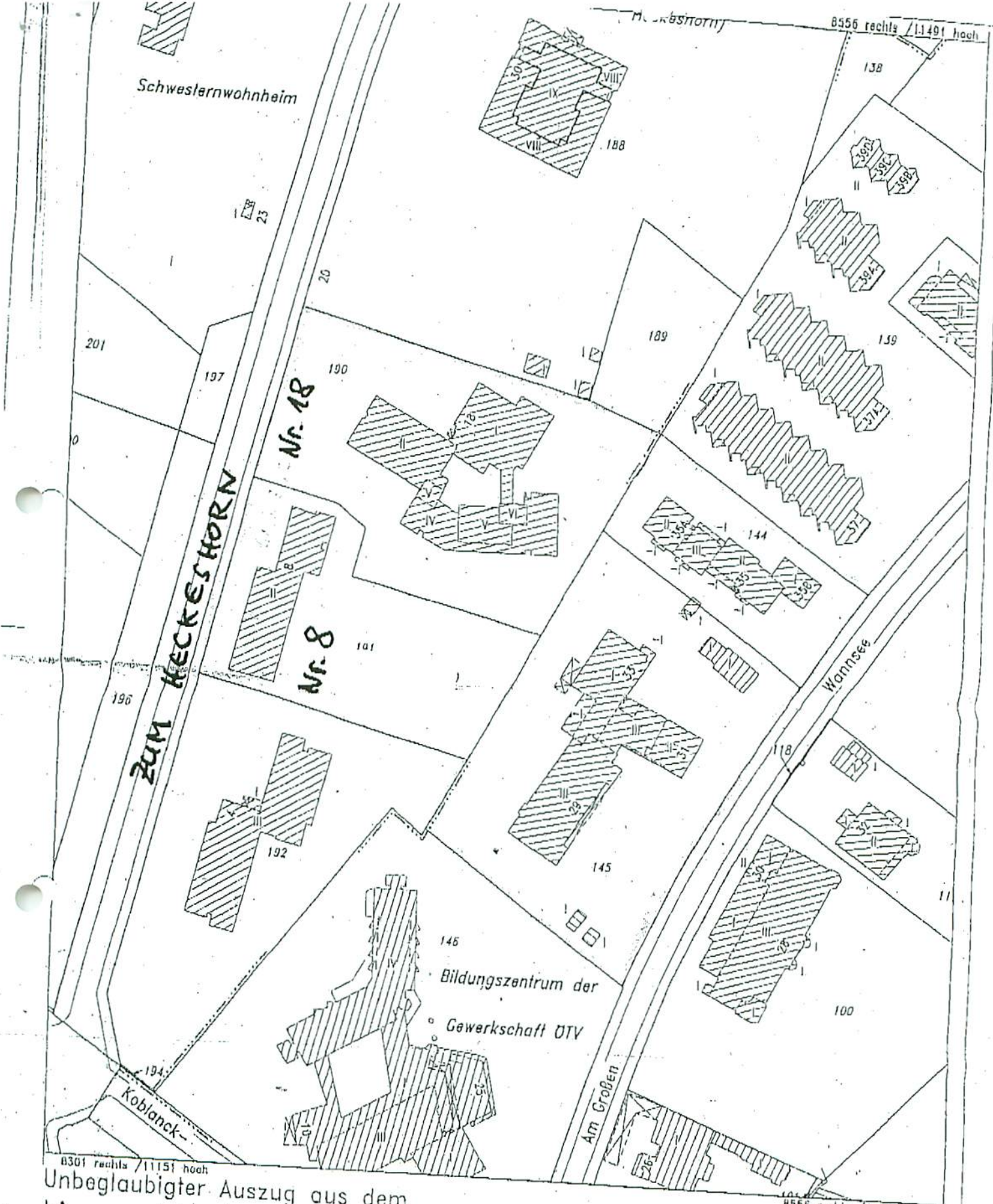
Rechtsanwalt Voigt-Salus unterrichtete den Bezirk mit Schreiben vom 25.07.2006, dass das AG Charlottenburg am 20.07.2006 die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet und ihn zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt hat. Vor diesem Hintergrund hat der Bezirk von seinem Anspruch auf Rückübertragung mit Schreiben vom 21.09.2006 Gebrauch gemacht. Mit Datum vom 01.12.2006 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des ASB eröffnet.

Bemühungen zwischen Bezirk und ASB, für das Altenheim mit Schwesterwohnheim einen anderen Betreiber bzw. Käufer zu finden, verliefen ergebnislos. Der Insolvenzverwalter teilt durch Schreiben vom 15.02.2007 dem Bezirk sinngemäß mit, dass er verpflichtet sei, den Verlust für die Gläubiger so gering wie möglich zu halten, und er habe daher für die sozialverträgliche Räumung des Altenheimes (Bewohner und Personal ziehen in ein neues Haus in einen anderen Bezirk um) gesorgt und er werde mit Wirkung vom 01.03.2007 die Grundstücke in die Verwaltung des Bezirks übertragen, wobei das Schwesterwohnheim nicht geräumt sei und die Mietverträge gemäß § 566 BGB weiter gelten würden.

Da der Liegenschaftsfonds Berlin sich auf Anfrage bereit erklärt hat, das Objekt zu vermarkten, hat das Bezirksamt beschlossen, die Grundstücke schnellstmöglich an den Liegenschaftsfonds zu übertragen und mit den Vermarktungsaktivitäten zu beauftragen. Bei Übernahme der Verwaltung bzw. dem Verkauf durch den Liegenschaftsfonds sind seitens des Bezirks ab Abgabedatum keine Grundstückskosten zu tragen, da hierüber z.Zt. eine zeitliche Aussage nicht getroffen werden kann, muss einstweilen von einem anteiligen, überschlägigen Betrag von EUR 7.350,00 p.a. ausgegangen werden, zuzüglich einmalig ca. EUR 90.000,00 Grunderwerbssteuer..

  
Kopp  
Bezirksbürgermeister

  
Stäglin  
Bezirksstadtrat



Unbeglaubiger Auszug aus dem  
 Liegenschaftskataster 1:1000

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin  
 Bauordnungsamt - Kataster und Vermessung

Plot-Maßstab 1:1000  
 Ausgabe 2002, angefertigt am 16.12.2002

Kartennetz:  
 Landeskoordinatensystem Soldner, Berlin (Netz 08) bezogen  
 auf den Koordinatenangriffspunkt x=10 km südlich,  
 y=40 km westlich Müggelberg.  
 Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vertriebsfähigkeit nur  
 mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vertriebsfähigkeit gelten  
 z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren,  
 Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.